

Albert Schäfer

Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bergbau

Befragt man 60 oder mehr Jahre nach dem Ende des Erzbergbaus im Siegerländer-Wieder Spateisensteinrevier die noch wenigen ehemals aktiven und nunmehr (2019) betagten Bergleute darüber, in welchem Alter sie ihre bergmännische Arbeit begonnen hätten, so erhält man zur Antwort: „*Natürlich sofort nach meiner Entlassung aus der Volksschule, also im Alter von 14 Jahren.*“^{1,1}

Auf die weitere Frage, welche Tätigkeit sie auf den Gruben zunächst ausgeübt hätten, berichten sie davon, dass sie zuerst gewöhnlich am Leseband gearbeitet hätten zusammen mit Frauen und Mädchen aus den umliegenden Dörfern, den so genannten „Erzengeln“. Nach einer kurzen Einweisung sei es ihre Aufgabe gewesen, das Fördergut nach Erzhaltigkeit und taubem Gestein zu sortieren. Im darauf folgenden Jahr hätte man ihnen dann die schon schwerere Arbeit auf den Röstöfen zugewiesen, die darin bestand, die Öfen mit Roherz, Koks und einem Kalkzuschlag von der „Gicht“ her, der obersten Bühne, zu beschicken. Frühestens im Alter von 16 ½ Jahren, eher aber erst mit 17 Jahren seien sie einem erfahrenen Hauerteam unter Tage zugewiesen worden. Die Bestimmungen des „Jugendarbeitsschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahr 1960 hätten also für sie noch keine Anwendung finden können. Dennoch sei von Seiten der älteren Bergleute Rücksicht auf ihr jugendliches Alter genommen worden. „*Im Alter von 17 Jahren habe ich zum ersten Mal den schweren Bohrer auf die Bohrsäule gehoben und nach Anweisung eines älteren Hauer die Bohrstange angesetzt*“ berichtet ein nunmehr Achtzigjähriger.

Die ersten Schritte in das Berufsleben des Bergmannes waren in den frühen 1950er Jahren nicht mehr wie unmittelbar nach dem Ende des zweiten Weltkrieges davon bestimmt, dass die Vierzehnjährigen zum Unterhalt der Familien unbedingt beisteuern mussten, weil der Arbeitsverdienst des Familienoberhauptes allein dazu nicht ausgereicht hätte. Es deutete sich schon ein leichter wirtschaftlicher Aufschwung an; vom so genannten „Wirtschaftswunder“ konnte jedoch noch keine Rede sein.

Formen der Mithilfe von Kindern und Jugendlichen zum Broterwerb der Familien gab es schon immer. Vielfältige Kinderarbeit war vor allem im Bereich der Landwirtschaft weithin üblich, ebenso bei manchen landestypischen so genannten Hausindustrien. Wenn auch schwere körperliche Arbeit im Bergbau unumgänglich war, so nahm diese keine Sonderstellung unter den vielen Arbeiten ein, die Kindern abverlangt wurden.

Die im „**Regulativ**“ **des preußischen Staates zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter aus dem Jahr 1839** den Arbeitgebern gegenüber wegen praktizierter Kinderarbeit ausgesprochene Sozialkritik hätte in ihrer Deutlichkeit längst nicht mehr auf die zwischen den Jahren von 1950 und 1960 praktizierte Beschäftigung Jugendlicher angewandt werden können, denn sie lautete, Ziel des Gesetzes sei es, „*die Jugend gegen die Gefahren zu schützen, welche ihr aus rücksichtsloser Gewinnsucht, aus dem Mangel an Erziehung und Unterricht, aus der Verführung und dem bösen Beispiel nur zu häufig erwachsen.*“

Schaut man auf die Geschichte des heimischen Bergbaus, überhaupt allgemein auf das traditionelle Montanwesen zurück, soweit Quellen zur Kinderarbeit über und unter Tage vorliegen, so ergibt sich, dass der Schutzbedürftigkeit für im Bergbau tätige Kinder und Jugendliche nur zögerlich Rechnung getragen wurde.

Dass diese Rücksichtnahme jedoch in voraus gehenden Zeiten längst nicht immer geübt wurde, zeigen einige ältere Relikte, die für sich sprechen:

Dem Besucher des Silberbergwerks in Schwaz (Tirol) werden extrem enge Abbaustellen gezeigt, die niemals von einer erwachsenen Person gehauen worden sein¹

¹ Vgl.: Titus Kötting: Mein Leben als Bergmann; Betzdorf 2005.

können. Kinder mit äußerst kleiner Körpergestalt müssen den oft schmalen Silbererzgängen mit ihrer Hauerarbeit unter schwersten Bedingungen gefolgt sein und dabei nur so wenig Nebengestein ausgehauen haben wie nur dringend erforderlich. Erwachsene hätten dies nicht leisten können.

- Das Bergbaumuseum des Landkreises Altenkirchen weist Gleiches auch aus dem Bereich der Siegerländer Eisenerzgruben nach.

Das Zechenbuch der Grube Girmscheid² (Gemarkung Oberhonnefeld) führt bei der Auflistung der Beschäftigten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mehrfach eine geringe Zahl Kinder und Jugendlicher an, die mit dem Abschlagen des nicht verwertbaren Quarzgesteins beauftragt waren, um den Hütten möglichst hoch angereichertes Eisenerz Zuführen zu können. Das Zechenbuch registriert sie als „Scheidjungen“.

Aus Schichtenbüchern des Siegerländer und Wieder Eisenerzbergbaus ergibt sich, dass so genannte „Förderer“, darunter auch Jugendliche, im Vergleich zu den Hauerlöhnen extrem niedrige Bezahlung hinnehmen mussten.³ Aus dem Jahr 1886 liegen von drei damals durch die Firma F. Krupp (Essen) betriebenen Gruben des Horhausener Spateisenstein-Bezirks Belegschaftsfotos vor, nämlich von den Betrieben Georg (Willroth), Friedrich-Wilhelm (Horhausen-Huf) und Harzberg (Burglahr). Auf jedem dieser Fotos sind in der ersten Reihe einige Kinder bzw. Jugendliche zu sehen. Es stellt sich die heute wohl nicht mehr zu beantwortende Frage, ob deren Beschäftigung den damals geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes (s. w. u.) entsprach.

- Die darstellende Kunst beschäftigte sich mehrfach mit dem Thema „Kinderarbeit im Bergbau“. Als Beispiele mögen Federzeichnungen von Prof. Heuchler gelten, die wiedergeben, dass Kinder wie selbstverständlich der bergmännischen Arbeit zugeführt wurden. So nimmt ein Bergmann seinen noch recht kleinen Sohn bei der Hand und begleitet ihn auf seinem Weg zur wohl ersten Schicht. Eine zweite Zeichnung von Prof. Heuchler stellt dar, wie einem Kind Belehrung darüber erteilt wird, welches Fördergut erzhaltig ist, wie die unterschiedlichen Erzarten zu erkennen sind und was als taubes Material ausgesondert werden muss. Ein anderes Kind ist mit diesen Unterscheidungen längst vertraut und übt eigenständig Scheidarbeit aus.⁴ (vgl. Abbildungen)
- Die mündliche Überlieferung will für gegeben erklären, dass mancher Bergmann seinen im Kindesalter noch befindlichen Sohn frühmorgens zur Grube getragen habe, um diesem noch etwas Schlaf auf seinem Rücken zu ermöglichen.

Nach der Übernahme des Rheinlandes an Preußen als Folge des Wiener Kongresses im Jahr 1815 greifen bald zahlreiche neue Regulierungsmaßnahmen für den Bergbau. Sie gelten sowohl für die staatseigenen Betriebe wie auch für die Eigenlöhnergruben. Ein Großteil dieser „*Reglements*“ widmet sich, der fortschreitenden Technisierung Rechnung tragend, der zunehmenden Technisierung des Bergbaus, woraus unter Anderem auch die Sorge für Leib und Leben der Bergleute schon erkennbar ist. Die gesetzlichen Vorgaben des preußischen Staates zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bergbau sind jedoch weniger der Technisierung geschuldet; eher resultieren sie aus einem wachsenden Gespür für die noch nicht voll entwickelte Belastbarkeit dieser jungen Menschen.

Als erste gesetzliche Maßnahme zum Schutz von im Bergbau zu beschäftigenden Kindern und Jugendlichen verfügt Preußen am 9. März 1839 das „*Regulativ betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken*“⁵. In den Begriff „*Fabriken*“ werden

² Archiv der Barbara-Rohstoffbetriebe, Langenfeld (Rhld).

³ Deren Schichtlöhne nach Einführung der Reichsmark 1871: 55 bis 60 Pfennige. Hauer dagegen bis 2 RM.

⁴ Prof. Eduard Heuchler. Des Bergmanns Lebenslauf; Freiberg 1867.

⁵ Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 655.64, Nr. 724.

Hütten, Bergwerke und Pochwerke⁶ mit einbezogen. Vorausgegangen war schon ein im Jahr 1828 festgelegtes **Verbot jeglicher Nachtarbeit von Kindern**.

Das neue preußische Regulativ vom 16ten Mai 1853, das einen wesentlichen Fortschritt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bergbau und in verwandten Gewerken darstellt, sollte es aus heutiger Sicht wert sein, seinen Wortlaut in den entscheidenden Aussagen wörtlich wiederzugeben. Erhellend sind auch die darin erwähnten Bezüge zum Regulativ von 1839:

„Gesetz* betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 16ten May 1853“

§1

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen unter Zuziehung der Kammern die in § 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Gesetzsammlung 1839 Seite 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. July 1853 an nur nach zurückgelegtem 10ten und vom 1ten July 1855 an nur nach zurückgelegtem 12ten Lebensjahr gestattet.

§ 2

Vom 1ten October 1853 ab dürfen junge Leute unter 16 Jahren bei den in § 1 des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormann dem Arbeitgeber nicht das in § 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändig.

§3

Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorgedruckt ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält

- 1. Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,*
- 2. Name, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,*
- 3. das in § 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugnis,*
- 4. eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,*
- 5. eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt,*
- 6. eine Rubrik für den Austritt aus derselben,*
- 7. eine Rubrik für die Revisionen.*

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jeder Zeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeits-Verhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§ 4

Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahr täglich nur sechs Stunden bei den in § 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahme-Vorschriften zu erlassen.

§ 5

Die nach § 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von Stunde vor- und nachmittags wird auf je ½ Stunde festgesetzt.

⁶ Pochwerke, zum genannten Zeitpunkt in der Hauptsache mit Wasserkraft betrieben, zerkleinern das zum Verhütten bestimmte Erz. Aufgabe der dabei Beschäftigten war es, großstückiges Erz unter die Pochstempel zu bringen und das kleingepochte von dort zu entfernen.

§ 6

Die im § 5 des Regulativs auf fünf Uhr morgens bis 9 Uhr abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5 V Uhr morgens und 8 Uhr abends bestimmt.*

§ 7

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen 4 Wochen zu bewirken.

Anmerkung: Die weiteren Paragraphen des Gesetzes (8-11) enthalten detaillierte Vorschriften zur praktischen Handhabung der getroffenen Neuerungen bzw. setzen für den Fall der Nichtbeachtung durch Arbeitgeber Sanktionen fest; beispielsweise bei wiederholten Übertretungen der Vorschriften eine Geldbuße von bis zu 5 Reichstalern pro Kind, bei dem die Anwendung der neuen Gesetzesvorschriften nicht beachtet wurde. So genannte „Fabrikinspektoren“ sind berechtigt, Kontrollen zur Beachtung des neuen Gesetzes bei den Betrieben durchzuführen.

Dass der Gesetzestext des Regulativs vom 16. Mai 1853 sich in seinen Bestimmungen auch noch mehr als zwanzig Jahre nach seiner Veröffentlichung auswirkte, wird am Beispiel der „>Krupp'sehen Arbeits-Ordnung für die Arbeiter der Bergverwaltungen zu Kirchen, Sayn-Horhausen, Braunfels und Diez“ vom 23. Juni 1879 deutlich. Dort heißt es in § 2:

„Bei der Anmeldung zur Arbeit hat jeder Arbeiter über 16 Jahre den Nachweis zu liefern, daß er Mitglied irgend eines Knappschaftsvereines ist, oder er hat die zur Aufnahme in den Knappschaftsverein und event. ein Führungs-Attest vorzeitigen. War derselbe bereits früher auf einem andern Bergwerk beschäftigt, so hat er auch den Abkehrschein oder das Zeugnis des letzten Arbeitgebers vorzulegen.“

Bezüglich der mit bergbaulicher Arbeit beschäftigten Kinder fährt die Arbeitsordnung in § 2 fort:

„Kinder unter 14 Jahren haben bei der Anmeldung zur Arbeit ihre Arbeitskarte vorzulegen, jugendliche Arbeiter im Alter von 14 - 16 Jahren die durch die Gewerbeordnung und die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen vorgeschriebene Legitimation seitens der Ortspolizeibehörde oder der einschlägigen Bergbehörde.“

Diese letzte Bestimmung dürfte auf die Kinder und Jugendlichen zutreffend gewesen sein, die auf den erwähnten Belegschaftsfotos der Gruben Georg, Friedrich-Wilhelm und Harzberg zu sehen sind.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen zur Regulierung der Kinder- und Jugendarbeit lassen sich weitere Verordnungen nachweisen, welche das Ziel verfolgten, Körperschädigungen von Jugendlichen vorneherein zu vermeiden, die aus typischen Arbeitsvorgängen des Bergbaus resultieren konnten. Als exemplarisch für diese vorausschauende Sorgfalt mag ein Erlass des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 28. September 1903 gelten⁷:

„Die auf meinen Erlaß vom 12. April 1902 erstatteten Berichte der Königlichen Oberbergämter lassen zwar erfahren, daß eine Verwendung jugendlicher Arbeiter zum Wagenschieben und zum Transport schwerer Lasten nur in einem geringen Umfange stattfindet und daß Fälle, in denen jugendliche Arbeiter sich beim Einheben entgleister schwerer Förderwagen und ähnlichen Verrichtungen beschädigt, insbesondere sich einen Bruchschaden zugezogen haben, nur vereinzelt vorgekommen sind. Trotzdem erscheint es

⁷ Abschrift aus dem Zechenbuch der Grube Louise (1891 - 1931).

geboten, die einzelnen Werksverwaltungen auf das Bedenkliche solcher Beschäftigungen hinzuweisen und vornehmlich das Einheben entgleister beladener Förderwagen durch jugendliche Arbeiter auszuschließen. Das königliche Oberbergamt wolle deshalb durch Vermittlung der Revierbeamten die einzelnen Werksverwaltungen davon in Kenntnis setzen, daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beim Wagenstoßen und beim Heben und Transportieren schwerer Lasten, soweit sie überhaupt noch stattfindet, auf das tunlichste geringste Maß eingeschränkt werden müsse und überhaupt nur noch dann für zulässig erachtet werden kann, wenn den jugendlichen Arbeitern das Einheben entgleister beladener Förderwagen aufs Strengste untersagt und ihre Beteiligung an derartigen Verrichtungen durch eine stete Aufsicht und durch Bereithaltung erwachsener Arbeiter, welche diese Verrichtungen im Bedarfsfälle einnehmen können, wirksam verhindert würde. Von der genauen Befolgung der getroffenen Maßregeln und ihrem Erfolge wird es abhängen, ob von weiteren polizeilichen Maßnahmen Abstand genommen werden kann, Ich behalte mir vor, darüber s. Zt. Bericht zu erfahren. “

*Im Auftrag, gez. Von Oelsen An das
Königliche Oberbergamt Bonn*



Die erste Schicht (Prof. Heuchler, 1867)

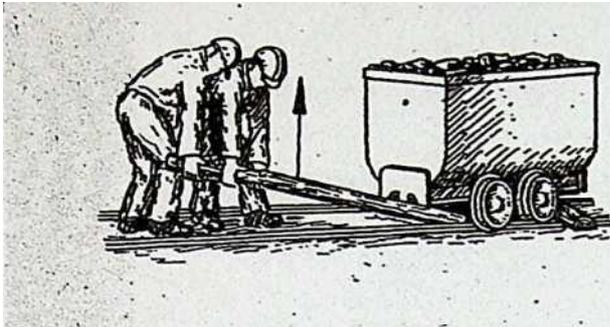


Als Scheidejunge (Prof. Heuchler, 1867)

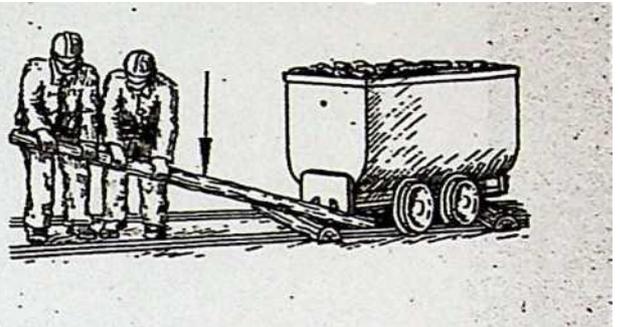
(Eingleisen)

Einheben

Hebebaum als einarmiger Hebel

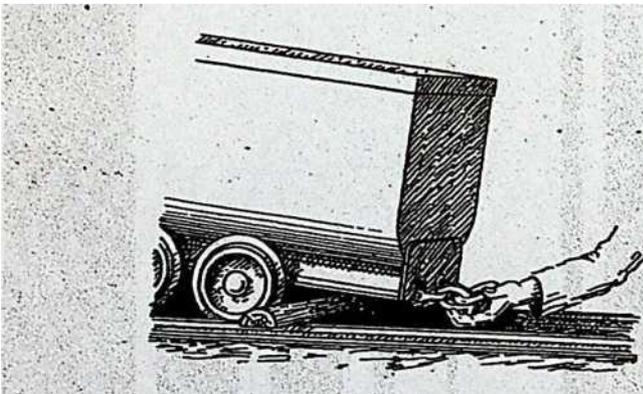


Hebebaum als zweiarmiger Hebel



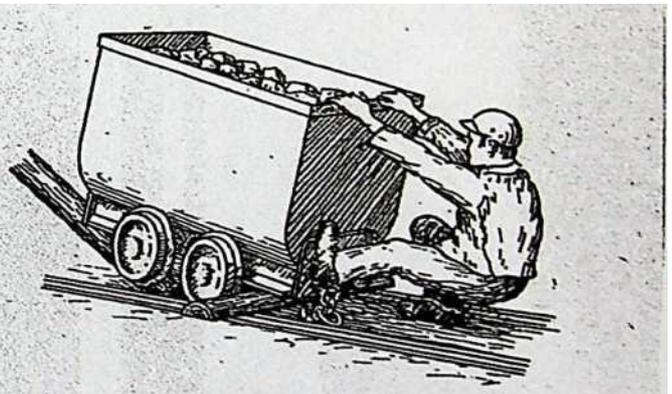
Entgleiste Förderwagen nur mit Hebebaum einheben

Kupplung anheben!



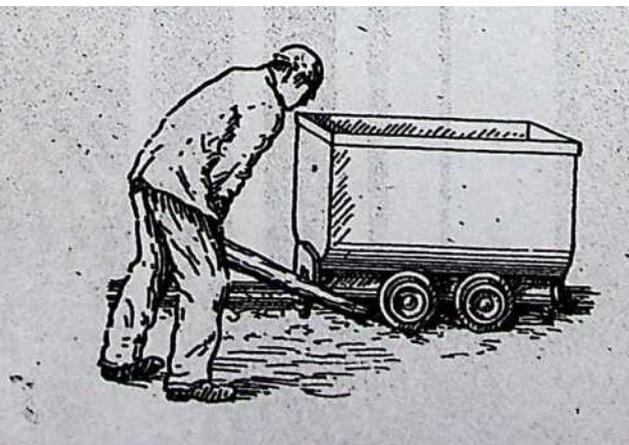
Beim Anheben darf sich der Wagenkasten nicht auf der Kupplung festsetzen

Wippen



Mithelfen beim Einheben durch Anhängen

Heranrücken ans Gleis



■ Vor dem Eingleisen den Wagen mit beiden Rädern an die Schienen heranrücken.

Kanten



Wagen kanten und Holz unter beide Räder legen.

Verwendungshinweis: Das vorliegende Dokument wurde im Jahr 2019 ausschließlich für die Verwendung und Veröffentlichung unter der Internetseite www.qr-kultur.de erstellt. Der Autor hat die QR-Kultur gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), Schäfersheide 5b 56237 Nauort hierzu schriftlich autorisiert. Für die Inhalte, Verwendung von Abbildungen und zitierten Textpassagen ist ausschließlich der Autor verantwortlich.
Eine Verwendung, Speicherung auf Datenträgern oder Vervielfältigung, auch digital, ist nur für den privaten, nicht kommerziellen Zweck gestattet. **Eine kommerzielle Verwendung des Dokuments, auch in Auszügen, ist untersagt.** Die Verwendung von Textpassagen und Auszügen wird unter Einhaltung der üblichen wissenschaftlichen Zitierweisen unter Angabe der Datenquelle und des Autors gestattet. Die Zurverfügungstellung für Dritte auf anderen Medien oder im Internet ist ohne schriftliche Genehmigung des Autors und von QR-Kultur gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) untersagt!